Satzung

der Gemeinde Much für die Erweiterung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Henningen vom 16.09.1998

Der Rat der Gemeinde Much hat auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124), in seiner Sitzung am 09.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der seit dem 27.10.1978 rechtskräftigen Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Henningen wird um die im beiliegenden Plan schraffiert dargestellte Fläche des Grundstückes Gemarkung Gerlinghausen, Flur 2, Flurstück Nr. 59 erweitert. Dieser Plan im Maßstab 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser Erweiterungsfläche sind sämtliche baulichen Anlagen in einem Mindestabstand von 5 m zur Erschließungsstraße (Parzelle 60) zu errichten. Die sich hieran anschließende überbaubare Grundstücksfläche beträgt 15 m. Ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenze -20 m gemessen von der Straßengrenze- ist für bauliche Anlagen somit nicht zulässig.

§ 3

Bauliche Anlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 20 m von der Böschungsoberkante des Bonnenbaches sowie des namenlosen Gewässers errichtet werden.

§ 4

Das bei einer Bebauung der vorgenannten Teilfläche anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück Gemarkung Gerlinghausen, Flur 2, Flurstück Nr. 59 oberflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

§ 5

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Auf dem Flurstück 59 ist ein 50 m langer und 10 m breiter Uferstreifen am Westufer des Bonnenbachs vollkommen aus der Nutzung herauszunehmen, auszuzäunen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Zusätzlich sind in diesem Streifen in einem Abstand von je 5 m zueinander folgende Bäume der Mindestgröße Hei., 2 x v., o.B. 200 - 250 cm, zu pflanzen:

   5 Stück Alnus glutinosa (Schwarzerle)
   5 Stück Salix fragilis (Bruchweide)

   Diese Maßnahmen sind in der ersten folgenden Pflanzperiode nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführen.

2. Spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahme sind je 100 m² versiegelter Fläche mindestens 1 Stück Hochstammobstbaum ab 8 cm Stammumfang im zum Bonnenbach hin gelegenen Teil der Hausgrundstücke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestabstand von Baum zu Baum soll dabei 10 m betragen.

§ 6

Der Erweiterungsbereich liegt in der Wasserschutzzone II b der Wahnbachtalsperre. Auf die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre wird hingewiesen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much in Kraft.

Much, den 16.09.1998

Kleff
Bürgermeister

(Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Much Nr. 41 vom 09.10.1998)

Erweiterungsbereich

M 1:2000

VI-11.7.1-3

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Much für die Erweiterung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Henningen.

Much, den 16.09.98

Kleff
Bürgermeister

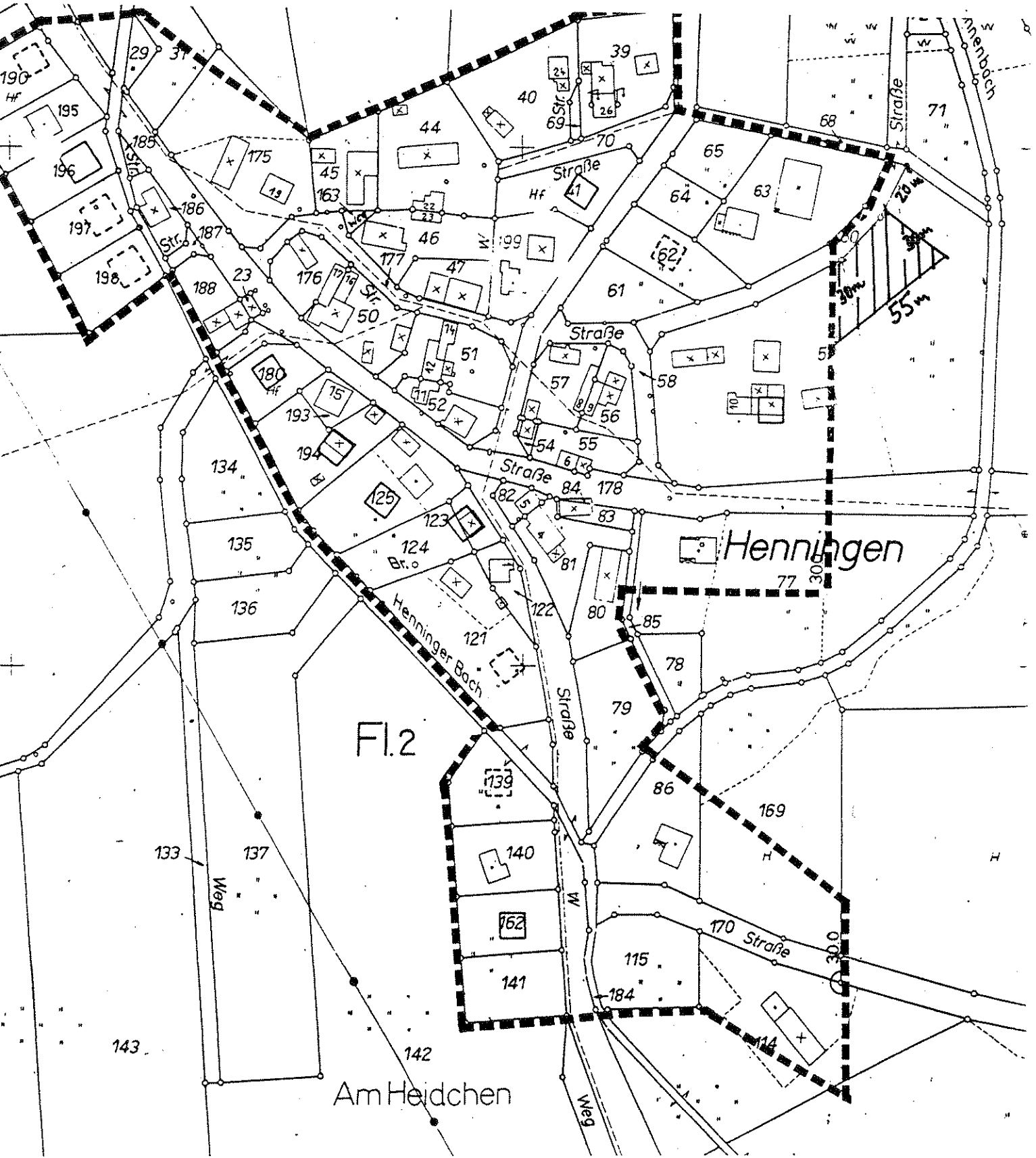
Henningen
Straße
Straße
Straße